

## Information des Hauptpersonalrates beim SMWK

September 2017, aktualisiert Januar 2025

### Stufenzuordnung bei Weiterbeschäftigungen unter Anerkennung von Restzeiten

Im Ergebnis zweier beim Hauptpersonalrat geführter Stufenverfahren zur Anerkennung von Restzeiten bei der Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung war es im Jahre 2017 gelungen, das Sächsische Finanzministerium (SMF) nach einem höchstrichterlichen Urteil des Bundesarbeitsberichts (BAG) zu überzeugen, die entsprechenden Durchführungshinweise zu korrigieren (aktuelle Fassung vom 8. Juli 2024, veröffentlicht u.a. auf der Homepage des HPR). Da diese jedoch nur schwer verständlich sind, sollen nachstehende Erläuterungen helfen, die nunmehrige Regelung nachvollziehbar zu machen. Zunächst soll einer der beiden prinzipiell gleichgelagerten Eingruppierungsfälle kurz dargestellt werden:

Einer Beschäftigten wurde mit Einstellung beim Freistaat Sachsen unstrittig die Stufe 3 aufgrund der vorherigen Berufserfahrung bei einem anderen Arbeitgeber zuerkannt. Danach hat die Beschäftigte befristet 2 Jahre und 363 Tage beim Freistaat Sachsen gearbeitet. Mit dem neuen Arbeitsvertrag ist ihr wiederum unstrittig die Stufe 3 zuerkannt worden. Grund hierfür ist die erneut anzustellende Günstigkeitsberechnung (anderer Arbeitgeber = Stufe 3; Freistaat Sachsen = Stufe 2, weil noch 2 Tage für die Stufe 3 fehlten). Nach bisheriger Auffassung des Finanzministeriums verfiel in dem Fall die beim selben Arbeitgeber bereits absolvierte Laufzeit („Restzeit“) von 2 Jahren und 363 Tagen. Im Ergebnis müsste die Beschäftigte insgesamt 5 Jahre und 363 bei demselben Arbeitgeber bis zum Erreichen der Stufe 4 arbeiten, mithin 2 Jahre und 363 Tage länger als ein unbefristet Beschäftigter.

Nach Ansicht des örtlichen Personalrats und des Hauptpersonalrats hat der Freistaat Sachsen dabei gegen das Diskriminierungsverbot gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) verstoßen, indem die Restzeiten nicht anerkannt worden sind. Dort heißt es in § 4 Abs. 2: *„Ein befristet beschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Befristung des Arbeitsvertrages nicht schlechter behandelt werden, als ein vergleichbarer unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.“* Im geschilderten Fall hätte die Kollegin bereits nach weiteren 2 Tagen Beschäftigung zu den 2 Jahren und 363 Tagen die geforderte Berufserfahrung von insgesamt 3 Jahren erfüllt, um von der bereits mit der Einstellung zuerkannten Stufe 3 in die Stufe 4 zu kommen.

Im Gegensatz zur seinerzeitigen Auffassung des Finanzministeriums hat das Bundesarbeitsgericht am 21. Februar 2013 entschieden (6 AZR 524/11), dass bei gesetzeskonformer Auslegung von § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L die Restzeiten nicht verfallen und

die Stufenlaufzeit nicht neu zu laufen beginnt, wenn ein Beschäftigter zuvor befristet bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war.

Mit der Änderung der Durchführungshinweise zum 2. August 2017 wurde der entscheidende Passus der DFH vom 6. August 2014 unter Pkt. 16.2.5 Abs. 3c *„Eine Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L (Berufserfahrung bei anderem Arbeitgeber) [...] schließt eine Berücksichtigung von Restzeiten aus.“* stillschweigend durch kommentarlose Streichung korrigiert. In den aktuellen Durchführungshinweisen vom 8. Juli 2024 finden sich die seit dem BAG-Urteil geltenden Regelungen in Punkt 16.2.6. Da diese Änderung der Durchführungshinweise unter Berücksichtigung des oben genannten BAG-Urteils vom 21. Februar 2013 erfolgt, ist diese Regelung zwingend anzuwenden.

Der Hauptpersonalrat beim SMWK konnte mit der Änderung der Durchführungshinweise durch das Finanzministerium einen Erfolg verbuchen, durch den die bisherige Ungleichbehandlung von befristet und unbefristet Beschäftigten in diesem Punkt beendet wurde.

**Bearbeiter: Dr. Yves Hoffmann**

E-Mail: [hpr@smwk.sachsen.de](mailto:hpr@smwk.sachsen.de)

Internet: <https://www.hpr-smwk.sachsen.de/>